

# RS Vwgh 2000/4/27 98/10/0317

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2000

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

AVG §68 Abs2;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/04/26 90/10/0209 3

## Stammrechtssatz

Aus einem Bescheid, mit dem im Einparteienverfahren das Begehren der Partei abgewiesen oder zurückgewiesen, ihr ein Recht aberkannt oder eine Verpflichtung auferlegt wird, ist iSd § 68 Abs 2 AVG niemandem ein Recht erwachsen. Wesentlich ist dabei, daß die durch einen rechtskräftigen Bescheid begründete Rechtsstellung einer Partei nicht verschlechtert werden darf (Hinweis: zB E 20.4.1989, 89/12/0010).

## Schlagworte

Besondere Voraussetzungen der Handhabung des AVG §68 Abs2 Eintritt und Umfang der Rechtswirkungen von Entscheidungen nach AVG §68 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft Zulässigkeit und Voraussetzungen der Handhabung des AVG §68 Bindung an diese Voraussetzungen Umfang der Befugnisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998100317.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)